

Schulbeispiel dient der Tatbestand in can. 2156. Ein amtsenthobener oder abgesetzter Pfarrer widersetzt sich der kirchlichen Anordnung, die Amtswohnung zu räumen und zu verlassen. So ist die Kirche in der Vollstreckung ihres Entscheides auf den «weltlichen Arm» des Staates angewiesen. Es ist ihm jedoch eine Nachprüfung der «poena spiritualis» verwehrt<sup>1</sup>, da er über kircheninterne Fragen nicht zu bestimmen vermag. Genauer differenzierender Präzisierung bedarf es, wenn von kirchlichen Maßregelungen die Rede ist. Die kirchliche Straf- und Disziplinarmaßnahmen sind Ausfluß und Bestandteil eigenständiger hoheitlicher Kirchengewalt. Demnach entbehren Sanktionen gegen kirchliche Amtsträger, sofern sie keine weltlich-staatlichen Auswirkungen nach sich ziehen, staatlich hoheitlicher Zwangsmöglichkeiten. Zusammenfassend darf festgehalten werden, daß ein kirchlicher Anspruch auf das *brachium saeculare* formell ein von zuständiger kirchlicher Instanz an den Staat gerichtetes Rechtshilfebegehren bedingt und materiell, daß es sich um eine Angelegenheit handelt, die vollstreckbar ist. Das *brachium saeculare* greift subsidiär ein, wenn keine andere Rechtshilfe gegeben ist<sup>2</sup>.

## II. Der Strafrechtsschutz

Das österreichische Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852, das durch die fürstliche Verordnung vom 7. November 1859 in Liechtenstein rezipiert wurde<sup>3</sup>, kennt eine Reihe von Religionsdelikten und gewährt den Religionsverbänden – vornehmlich denen, die auf dem christlichen Religionsgut basieren –, von denen die öffentlichrechtlich anerkannten hervorragen, einen ausgeprägt weitreichenden Schutz. Im ersten Teil, der von den Verbrechen handelt, widmet es der Religionsstörung ein eigenes Hauptstück. Schon die Polizeiordnung von 1843 stellte die «Gespräche wider die Religion» unter Strafe<sup>4</sup>. Weiter enthält das StGB verschiedene Straftatbestände, die dadurch eine Qualifizierung erfahren, daß sie zur Religion in Beziehung stehen<sup>5</sup>. Der Straftatsbestand der Religionsstörung in § 122 erstreckt

<sup>1</sup> So ausdrücklich BARION H. 276.

<sup>2</sup> Vgl. ISELE, Gutachten OW II, 21.

<sup>3</sup> B 27.

<sup>4</sup> B 16/§ 15. Vgl. auch B 1.

<sup>5</sup> Vgl. etwa B 27/§§ 174 und 175.